

## **Nationales Hundegesetz: Hunde ändern die Schweizerische Verfassung nicht!**

Die mehrjährigen Verhandlungen der eidgenössischen Räte zu einem nationalen Hundegesetz wurden nach ihrem Scheitern anfangs Dezember 2010 von den Medien noch zur Kenntnis genommen und publiziert. Über vier Jahre hatten National- und Ständerat um eine gesamtschweizerische Lösung – sprich ein nationales Hundegesetz – gerungen. Den einen zu streng, den anderen zu lasch: Nicht einmal die Einigungskonferenz konnte ein Lösung des Desasters herbeiführen.

Die Situation zum Schluss der Debatten war unlösbar: Der Ständerat war vernünftigerweise der Meinung, dass ein nationales Gesetz über den Lösungen der Kantone stehen müsse und somit eine Obergrenze der Regulierungen darstellt. Der Nationalrat wollte ein nationales Gesetz, welches den Kantonen weiterhin erlaubt, restriktivere Regelungen zu erlassen.

Pikant ist alleine schon die Abstimmung des Nationalrates am 6. Dezember 2010: Nachdem zuerst der Nationalrat die einheitliche Lösung nach Vorschlag der Einigungskonferenz angenommen hatte, wurde dieser Stunden später mit einem Ordnungsantrag erneut abgestimmt – diesmal mit dem gegenteiligen Resultat.

Frei nach dem Motto: Stimmen wir solange ab, bis das Ergebnis passt!

Zog sich während der letzten Beratungen in den Räten die diffuse Angst der Politiker vor einem Referendum wie ein roter Faden durch die Wortmeldungen, blieb der wichtigste Punkt ausser Acht – weder Politiker noch Medien griffen die elementarste Grundlage auf. Hätten sich die Räte nämlich auf ein gesamtschweizerisches Hundegesetz einigen können, hätten erst einmal die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Verfassungsänderung zustimmen müssen, welche die Verankerung eines nationalen Hundegesetzes überhaupt zulässt! Erst wenn diese Verfassungsänderung überhaupt angenommen worden wäre, hätte ein Gesetz in Kraft gesetzt werden können und wäre erst dann allenfalls durch ein Referendum angreifbar gewesen.

Nun auch diese Hürde haben die eidgenössischen Räte am 17. Dezember 2010 – diesmal völlig unbeachtet von Medien und der Öffentlichkeit – ad acta gelegt.

Begründung der Kommission des Ständerates:

«Bei dieser Vorlage geht es um eine Änderung der Bundesverfassung. Die Bundesverfassung soll in Artikel 80 geändert werden; es geht um die neue Bestimmung betreffend den Schutz des Menschen vor Verletzungen durch Tiere, die vom Menschen gehalten werden. Es soll eine Kompetenznorm geben, wonach der Bund in diesem Bereich Regelungen erlassen kann.

Nun muss man die Geschichte dieses Verfassungsartikels sehen. Der Verfassungsartikel wurde im Hinblick darauf erarbeitet, dass ein Hundegesetz erlassen werden soll. Nun ist ja, wie Sie wissen, das Hundegesetz im Nationalrat abgelehnt worden, allerdings ohne dass deswegen die Grundfesten der Eidgenossenschaft erschüttert worden wären. (Heiterkeit) Es stellt sich nun aber die Frage, ob es Sinn macht, einen Verfassungsartikel zu kreieren und in die Volksabstimmung zu bringen, wenn gar kein Gesetz vorgesehen ist, das sich auf diesen Verfassungsartikel stützen würde.

Die WBK hat in diesem Sinne darüber beraten. Ich habe den Auftrag, Ihnen die Erklärung der WBK abzugeben: Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung - wir haben mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden -, dass es keinen Sinn macht, diesen Verfassungsartikel zu verabschieden und in die Volksabstimmung zu bringen.

Im Namen der Mehrheit der WBK erlaube ich mir, Ihnen zu empfehlen, dieses Geschäft in der Schlussabstimmung abzulehnen.»

Abstimmung des Ständerates:  
Für Annahme des Entwurfes ... 3 Stimmen  
Dagegen ... 30 Stimmen  
(10 Enthaltungen)

Abstimmung des Nationalrates:  
Für Annahme des Entwurfes ... 54 Stimmen  
Dagegen ... 122 Stimmen  
(Quelle: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch))

Somit ist diese Angelegenheit mitsamt der Verfassungsänderung auf eidgenössischer Ebene definitiv erledigt.

HCS Schweiz - Hundehalter-Club Schweiz - 25. Januar 2011